

**Verordnung
über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden
(Wildschadenverordnung, WSV)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **922.51**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass **922.51** Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden vom 22.11.1995 (Wildschadenverordnung, WSV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Beiträge an Verhütungsmassnahmen können gesprochen werden durch

- a (neu) das Inforama zum Herdenschutz,
- b (neu) das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zur Verhütung von Wildschäden im Wald,
- c (neu) das Jagdinspektorat zur Verhütung von anderen Wildschäden.

Art. 3 Abs. 1a (aufgehoben), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu), Abs. 2

^{1a} Aufgehoben.

^{1b} Der Schaden, den Biber verursachen an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, wird angemessen entschädigt, sofern die oder der Geschädigte alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat.

^{1c} Zur Verhütung von Schäden durch Biber gilt auch die naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme.

² Nicht ersetzt werden:

a (geändert) Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 200 Franken,

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter oder durch vom Jagdinspektorat beigezogene geeignete Dritte. Im Wald erfolgt die Schätzung unter Einbezug der zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Formulare können beim Jagdinspektorat bezogen werden.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, [TT. Monat JJJJ]

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin / Der Präsident:
Die Staatsschreiberin: / Der Staatsschreiber: